

Bescheinigung des Amtes für Volksschule

Informationen und Anleitung

1 Grundlagen

- Regierungsratsbeschluss Nr. 784 vom 3. Oktober 2017
- Weiterbildungskonzept vom 21. August 2017

2 Voraussetzungen für das Erlangen der Bescheinigung

Alle Lehrpersonen der Volksschule, der Sonderschulen und der Privatschulen des Kantons Thurgau können die Bescheinigung erlangen. Dieses Angebot ist für die Lehrpersonen freiwillig. Damit eine Lehrperson die Bescheinigung erlangen kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Lehrperson hat sich weiter gebildet ...
 - ausgehend von ihrem individuellen Kompetenzstand¹,
 - mit dem Ziel, sich die Kompetenzen für das Unterrichten des Moduls Medien und Informatik dem Profil entsprechend anzueignen.
- Die Lehrperson hat die absolvierten Weiterbildungen aufgelistet ...
 - im «Formular Absolvierte Weiterbildungen».²
- Die Schulleitung bestätigt ...
 - dass die Lehrperson die kantonale Vorgabe zur Weiterbildung dem Profil entsprechend erfüllt hat,
 - die für die Weiterbildung aufgewendeten Stunden (Workload; ab Schuljahr 2017/18; siehe Kapitel 3).

¹ Der Kanton macht in Bezug auf den Weiterbildungsumfang keine Vorgaben. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, sich ausgehend von ihrem Kompetenzstand weiter zu bilden - mit dem Ziel, sich die Kompetenzen für das Unterrichten des Modullehrplans dem Profil entsprechend anzueignen. Lehrpersonen, die aufgrund früher erworbener Kompetenzen bereits nach wenig zusätzlicher Weiterbildung dieses Ziel erreicht haben, erfüllen die kantonale Vorgabe und können auf Antrag der Schulleitung die Bescheinigung des AV erlangen.

² Es wird empfohlen, die Weiterbildungen in Ergänzung zum Formular zu dokumentieren, zum Beispiel mit Weiterbildungsbestätigungen.

2/2

3 Für die Weiterbildung aufgewendete Stunden

Für das Anerkennen der aufgewendeten Stunden, die in der Bescheinigung des AV ausgewiesen werden, gilt folgende Regelung:

- Anerkannt werden alle Weiterbildungsformate; siehe Auswahlliste im «Formular Absolvierte Weiterbildungen».
- Anerkannt werden Weiterbildungen, die durch externe oder interne Fachpersonen durchgeführt wurden³.
- Anerkannt wird der Umfang («Workload») wie vom Anbieter der Weiterbildung oder der Schulleitung bestätigt.
- Anerkannt werden Weiterbildungen ab Schuljahr 2017/18.

4 Ablauf

- Die Schulleitung schliesst in einem Gespräch mit der Lehrperson die projektbezogene Weiterbildungsphase ab.
- Die Schulleitung stellt Antrag, in dem sie dem AV das «Formular Antrag Bescheinigung» zweifach einreicht.
 - In elektronischer Form als Excel-Dokument (ohne Unterschrift), per Mail an: info.av@tg.ch.
 - In Papierform mit Unterschrift, per Post an: Amt für Volksschule, Amtsleitung, Spannerstrasse 31, 8510 Frauenfeld.
 - Der Antrag kann jederzeit eingereicht werden.
 - Der Antrag kann für nur eine Lehrperson oder auch für mehrere Lehrpersonen gleichzeitig mit demselben Formular eingereicht werden.
 - Die Schulleitung bestätigt mit ihrer Unterschrift (nur Papierform), dass die Lehrperson/en die kantonale Vorgabe zur Weiterbildung dem Profil entsprechend erfüllt hat/haben, sowie die für die Weiterbildung aufgewendeten Stunden (Workload; ab Schuljahr 2017/18).
 - Neben dem Antrag müssen keine weiteren Dokumente eingereicht werden.
- Das AV stellt die Bescheinigung/en aus und stellt sie der Schulleitung zu.
- Die Schulleitung überreicht die Bescheinigung/en der/den Lehrperson/en.

³ Selbstlernformate, zum Beispiel «Selbstlerngruppe MIA21», werden auch anerkannt; die Begleitung durch eine Fachperson wird dabei empfohlen.